



Reisekostenordnung in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 16. Oktober 2011 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2011, S. 732) – Inkrafttreten 01. Januar 2012 –

1. Für Ärzte und beauftragte Personen

1.1 Reisespesen

1.1.1 Tagegelder

Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

1.1.2 Übernachtungsgeld

€ 20,00

Anstelle des Übernachtungsgeldes werden die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten eines Einzelzimmers inklusive Frühstück bis zur Höhe des 8-fachen Pauschbetrages bei Vorlage der Rechnung erstattet.

Ein höherer Betrag kann im Einzelfall mit Genehmigung des Präsidenten oder Vizepräsidenten erstattet werden, wenn hierfür zwingende besondere Gründe vorliegen.

Für das Frühstück ist die nach R 9.7 der jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinie geltende Pauschale je Übernachtung in Abzug zu bringen.

Anstelle des Übernachtungsgeldes können die tatsächlichen Schlafwagenkosten bei Vorlage der Rechnung gezahlt werden.

1.1.3 Fahrtkosten

Bahnfahrt 1. Klasse und Flugkosten in voller Höhe;

bei Benützung des eigenen Kraftwagens je km € 0,70;

Daneben sind erforderliche Taxikosten, Parkgebühren u. ä. gegen Vorlage der Quittungen abrechnungsfähig.

1.2 Sitzungsgeld

(Verdienstaufschlag – Vertreterentschädigung – Zeitaufwand)

1.2.1

Durch das Sitzungsgeld sind Entschädigungen für Verdienstaufschlag und eventuelle Vertreterkosten

abgegolten; es wird auch für den An- und Abreisetag bezahlt, sofern die Reise vor 22.00 Uhr angetreten bzw. nach 6.00 Uhr beendet wird.

Bei Abrechnung von Übernachtungsgeld (ausgenommen bei Beendigung der Reise nach 2.00 Uhr) ist Berechnungszeitraum für das Sitzungsgeld die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.
Ehrenamtlich tätige Ärzte erhalten außer den Reisespesen ein Sitzungsgeld:

für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 3 Stunden erforderlich machen € 150,00

für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 6 Stunden erforderlich machen € 200,00

für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand bis zu 9 Stunden erforderlich machen € 300,00

für Sitzungen, die mit An- und Abreise einen Zeitaufwand von über 9 Stunden erforderlich machen € 400,00.

2. Für „beauftragte Personen“

2.1

Vorstehende Reisekostenregelung gilt auch für alle von der Bayerischen Landesärztekammer beauftragte oder zu bestimmten Aufgaben zugezogene Personen.

2.2

"Beauftragte" erhalten Reisespesen und Sitzungsgelder nach Abschnitt 1, alle übrigen Personen wie die Mitarbeiter der Bayerischen Landesärztekammer.

3. Kostenersatz bei Verkehrsunfall

Es besteht kein Anspruch gegen die Bayerische Landesärztekammer auf Kostenerstattung bei einem selbstverschuldeten oder unverschuldeten Verkehrsunfall anlässlich einer Dienstreise.